

Abstimmungs- vorlage



Stadt Opfikon

An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung werden Ihnen nachstehende Vorlagen zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstag, 13. März 1977, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein abzugeben.

Opfikon, 18. Januar 1977

Im Namen des Stadtrates

Der Präsident: **B. Begni**

Der Schreiber: **W. Sommerhalder**

Gemeindeabstimmung vom 13. März 1977

- 1. Beitritt zum Zweckverband «Zürcher Planungsgruppe Glattal» und Genehmigung der Verbandsstatuten**
- 2. Anpassung der Gemeindeordnung an das Planungs- und Baugesetz**
- 3. Bewilligung eines Kredites von Fr. 11 800 000.— für den Umbau und die Erweiterung der Schulanlage Halden**

Antrag

1. Die Stadt Opfikon tritt dem Zweckverband «Zürcher Planungsgruppe Glattal» als Mitglied bei und stimmt der Verbandsordnung gemäss Entwurf vom 6. Oktober 1976 zu.

2. Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 42 Der Grosse Gemeinderat wählt:

(1 bis 7 unverändert)

8. Die nicht durch den Stadtrat zu wählenden Delegierten in die regionale Planungsvereinigung «Zürcher Planungsgruppe Glattal»

§ 43 Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

Erläss und Abänderung

(1. seiner Geschäftsordnung

2. folgender Verordnungen:

- **Verordnung über die Abwasseranlagen)**
- **Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen**

(Rest unverändert)

Festsetzung

(3—5 unverändert)

5a des kommunalen Gesamtplanes und seiner Änderungen

5b des Erschliessungsplanes Ziffer 9 und 10 werden gestrichen

§ 49 Der Stadtrat wählt für die gesetzliche Amtsdauer:

1. Aus seiner Mitte

(...)

— **einen stadträtlichen Delegierten in die regionale Planungsvereinigung «Zürcher Planungsgruppe Glattal»**

§ 50 Dem Stadtrat stehen die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehaltenen Befugnisse zu, insbesondere:

(1—6 unverändert)

(Festsetzung) 6a von Werkplänen

(Rest unverändert)

Bericht

1. Die Neuordnung der Planung im Kanton Zürich

Am 7. September 1975 wurde das kantonale Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) von den Stimmberechtigten angenommen. Seit dem 1. April 1976 sind die grundsätzlichen planungsrechtlichen Bestimmungen in Kraft. Raumplanung ist vor allem Aufgabe des Staates, der Gemeinden und der regionalen Planungsvereinigungen. Die Gemeinden sind verpflichtet, sich zur Mitwirkung an der Regionalplanung zu Zweckverbänden oder privatrechtlich organisierten Vereinigungen zusammenzuschliessen. Sie können darüber entscheiden, welche Rechtsform sie wählen und welchem Planungsgebiet sie angehören wollen und wie die Verbandsordnung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgestaltet werden soll.

Nach dem Inkrafttreten des Planungs- und Baugesetzes sind bis im Frühjahr 1978 der kantonale Gesamtplan, bis 1980 die regionalen Gesamtpläne und bis 1981 die kommunalen Gesamtpläne festzusetzen. Damit die Planungsarbeit auf allen Ebenen unverzüglich einsetzen und koordiniert werden kann, sind die regionalen Planungsvereinigungen zu schaffen, wie sie das Gesetz verlangt.

Die Gemeindebehörden der Region Glattal sind nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Kreise der bereits bestehenden Planungsgruppe zum Schluss gekommen, dass sich die neuen Aufgaben der Regionalplanung am wirkungsvollsten im Rahmen eines Zweckverbandes erfüllen lassen.

2. Die Gemeinden sind Träger der Regionalplanung

Eine dem Gemeinwohl dienende Raumplanung kann — dies haben viele öffentliche Aufgaben ergeben — nicht nur durch die Gemeinden allein, aber auch nicht einfach durch den Kanton erfolgen. Vor allem, wenn es um Gebiete geht, die wie die Agglomeration Zürich durch die wirt-

schaftlichen und sozialen Beziehungen eng verflochten sind, ist die Planungstätigkeit der einzelnen Gemeinden regional zu koordinieren. Die Vergangenheit hat deutlich gezeigt, dass neben dem Kanton und den Gemeinden die «Region» zur Lösung von überörtlichen Planungsaufgaben ein erforderliches und zweckmässiges Organ für die Raumplanung ist. Diese Erfahrungen macht sich das neue Planungs- und Baugesetz für den Kanton Zürich zunutze. Die regionalen Planungsvereinigungen, die von den Gemeinden zu bilden sind, wurden als Planungsträger be-

stimmt. Man hat sie insbesondere auch deshalb in das Gesetz aufgenommen, damit nicht alle Entscheide von überkommunaler Bedeutung auf die staatliche Ebene verlegt werden müssen. Sie sollen die kommunale Einflussmöglichkeit auf die übergeordnete Planung stärken.

Regionalplanung ist im Kanton Zürich und auch für Opfikon nichts Neues. Seit 1958 besteht die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), der unsere Stadt von Anfang an als Mitglied angehört. Schon bis anhin hat man sich bemüht, überörtliche Planungsaufgaben gemeinsam zu lösen und die einzelnen dafür notwendigen Massnahmen in einem grösseren Rahmen aufeinander abzustimmen. Mit dem Vorstand der ZPG sind die Behörden der angeschlossenen 13 Gemeinden der Ansicht, dass die Ausdehnung des «Vereinsgebietes» sich bewährt hat und beibehalten werden sollte. Es ergeben sich immer Probleme für sogenannte Randgemeinden, die an andere «Regionen» angrenzen. So nehmen denn auch fallweise Beobachter von Oberglatt und Uster an Veranstaltungen der ZPG teil.

Bewährt und als nötig erwiesen hat sich auch der Zusammenschluss der Stadt Zürich und angrenzenden Planungsgruppen zu einem grösseren Dachverband, dem Verein «Regionalplanung Zürich und Umgebung» (RZU). Auf diesem Weg sind auch die vorerwähnten Probleme der Randgemeinden zur Stadt Zürich, wie z. B. Opfikon, besser zu koordinieren und zu lösen. Die bestehenden Planungsvereinigungen sind aber neu zu organisieren und den Anforderungen anzupassen, wie sie das Planungs- und Baugesetz verlangt.

3. Zweckverband als leistungsfähige Verbandsform

Die neu zu bildenden Planungsvereinigungen haben die Aufgabe, in ihrem Gebiet im Auftrag des Staates die regionalen Richt- und Nutzungspläne auszuarbeiten, die Planungen der ihrer Region angehörenden Gemeinden auf regionale Ziele auszurichten und beim Vollzug der Planung beratend mitzuwirken. Die neuen Aufgaben erfordern wirksame und leistungsfähige Planungsgruppen.

Regionalplanung ist nicht mehr freiwillig wie bis anhin, sondern nach § 8 des Planungs- und Baugesetzes Pflicht aller Gemeinden. Das Gesetz schafft aber keine hoheitlichen Regionen und keine neue staatsrechtliche Ebene. Die Planungsvereinigung ist den Gemeinden nicht übergeordnet, sondern ihr Instrument. Neu ist auch, dass die Planungsvereinigungen demokratisch auszugestalten sind. Sie haben ein Referendumsrecht und Initiativrecht zu gewähren sowie ein Anfragerrecht vorzusehen. Das Gesetz lässt für die Verbandsform die Wahl zwischen dem Zweckverband und dem Verein. Der Zwang zum Beitritt zu einer regionalen Planungsvereinigung lässt sich nach Ansicht von Vorstand und Mitgliederversammlung nicht einwandfrei mit der privatrechtlichen Vereinsform vereinbaren, da im Verein jederzeit die Möglichkeit zu einem Austritt besteht. Dem Stimmberechtigten ist im Planungsverband ein Referendums- und Initiativrecht zu gewähren. Hiefür eignet sich ein Zweckverband besser als eine privatrechtliche Körperschaft. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und die Tatsache, dass die Planungsgruppe Glattal öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen hat, machen es deshalb nötig, diese als Zweckverband zu bilden.

4. Die Ausgestaltung der Verbandsordnung

Das Planungs- und Baugesetz schreibt in § 14 vor, dass die Gründungsverträge der regionalen Planungsvereinigungen zwingend zu ordnen haben:

- Organisation
- Amtsdauer der Organe
- Zahl der Vertreter jeder Gemeinde im obersten Organ
- Tätigkeit
- Finanzierung und Rechnungswesen

Die für die Ausgestaltung des Verbandes wichtigste Rahmenbedingung ist die Vorschrift, dass die Verbandsordnung ein Initiativrecht, das Referendum und die Anfrage vorzusehen hat. Gegenüber der herkömmlichen Form von Gemeindeverbänden führt das zu einer neuen demokratischen Ausgestaltung des Planungszweckverbandes.

Schwerpunkte der Verbandsordnung bilden:

— **Verbandszweck:** Die Planungsvereinigungen haben neue gesetzliche Planungsaufgaben zu erfüllen. Daneben bleiben ihnen die traditionellen Aufgaben der Koordination und weitere Obliegenheiten im Dienste der Gemeinden.

— **Mitgliedschaft im Dachverband RZU:** Die regionalen Pläne haben nach dem Planungs- und Baugesetz ein Gebiet zu umfassen, das nach seiner Lage, nach den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, nach der Entwicklung einer abgestimmten Raumordnung bedarf und zugänglich ist. Die Verhältnisse in der Agglomeration Zürich sind derart, dass die einzelnen bestehenden Zürcher Planungsgruppen nur Teile einer Region im Sinne des Gesetzes sind und die einleitend zitierten Kriterien nicht einzeln erfüllen. Die Planungsgruppen und die Stadt Zürich schliessen sich daher wie bisher zu einem Dachverband zusammen, damit die regionalen Teilplanungen für die tatsächliche Region Zürich koordiniert werden können. Dem Dachverband wird die Aufgabe und die Kompetenz übertragen, die Planung der Teilregionen innerhalb der Region Zürich und Umgebung zu koordinieren. Da ein Zweckverband seinerseits nicht Mitglied eines anderen Zweckverbandes sein kann, bleibt für diese Dachorganisation nur die Form eines Vereins. Zur Lösung der genannten Koordinationsaufgaben ist diese Rechtsform absolut geeignet.

— **Volksrechte:** Die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet können an der Urne aktiv werden. Mit dem Referendum kann verlangt werden, dass einzelne Beschlüsse der Delegiertenversammlung einer Urnenabstimmung zu unterbreiten sind. Zu referendumsfähigen Beschlüssen sowie zu Änderungen der Verbandsordnung kann eine Initiative ergriffen werden. Referendum und Initiative müssen von 1000 Stimmberechtigten oder, wenn sie von den Delegierten eingereicht werden, von 1/4 der Mitglieder der Delegiertenversammlung unterstützt werden.

— **Anfragerecht:** Die Mitgliederversammlung ZPG vom 6. Oktober 1976 beschloss die Aufnahme eines Anfragerechtes in die Verbandsordnung. Demzufolge haben die Stimmberechtigten nun das Recht, schriftliche Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenkreis des Verbandes fallen, zu stellen. Die Antworten werden schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Zudem besteht weiterhin das Anfragerecht der Delegierten. Auch dieses Verfahren ist schriftlich. Eine Diskussion erfolgt nur, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliessen sollte.

— **Delegiertenversammlung und Vorstand:** Die Delegiertenversammlung ist die «Legislative» des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied jeder Gemeindeexekutive und aus mindestens einem weiteren Delegierten jeder Gemeinde. Die Delegierten werden von den einzelnen Gemeinden gewählt; das Verfahren wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Der Vorstand ist die «Exekutive» des Verbandes. Der Präsident leitet auch die Delegiertenversammlung. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Gemeindegewählte, die in den Vorstand gewählt werden, scheiden aus der Delegiertenversammlung aus und werden ersetzt. Zur administrativen und fachtechnischen Unterstützung des Vorstandes sind die erforderlichen Fachkräfte zu bestellen. Es ist vorgesehen, die Verbandsverwaltung wie bisher nebenamtlich führen zu lassen und die fachtechnische Beratung im Auftragsverhältnis zu vergeben.

— **Verbandshaushalt:** Die Rechnungsführung des Verbandes hat sich nach dem Gemeindegesetz und der Rechnungsverordnung zu richten. Der Aufwand für die laufenden Verbandsausgaben und die Mitgliedschaft im Dachverband wird nach der absoluten Steuerkraft auf die Gemeinden verteilt. Dadurch wird für diese Kosten ein bescheidener indirekter Finanzausgleich innerhalb der Region erreicht. Die Kreditbewilligung für die Planungsarbeiten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Für die Verbandsgemeinden sind die so bewilligten Kredite gebundene Ausgaben, über die ihre Organe nicht mehr besonders zu beschliessen haben. Kredite werden durch den Voranschlag sowie durch besondere Kreditbeschlüsse für einzelne Angelegenheiten bewilligt. Vorbehalten bleibt das Referendum für

neue einmalige Ausgaben über Fr. 300 000.— und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 30 000.—.

— **Austritt und Auflösung:** Nur mit Zustimmung des Regierungsrates können einzelne Gemeinden aus dem Verband austreten oder kann der Verband aufgelöst werden. Dieses Vorgehen ist z. B. möglich wegen einer anderen Gebietsabgrenzung der Planungsvereinigungen oder zum Zweck einer Verschmelzung von Verbänden.

5. Die finanziellen Folgen des Verbandsbeitritts für die Gemeinden

Finanziell erwächst den Gemeinden durch den Beitritt zum Zweckverband Glattal die Pflicht, sich an den Aufwendungen der Planungsgruppe angemessen zu beteiligen. Der ordentliche Aufwand für die Erfüllung der Verbandsaufgaben setzt sich zusammen aus den Aufwendungen für die Verbandsverwaltung und aus den Kosten für das Ausarbeiten der regionalen Planungen. An die Kosten für die Durchführung der Richtplanung, die ca. 3 Jahre dauert, leistet der Kanton Beiträge. Nach der kantonalen Verordnung kann mit Leistungen des Staates im Umfang von 60 bis 80 % der Planungskosten gerechnet werden. Seit dem Bestehen der ZPG hat sich Opfikon bereits mit Mitgliederbeiträgen und Objektkrediten an der Durchführung von Planungsarbeiten beteiligt.

Für die Planungsgruppe Glattal wird mit folgenden Kosten gerechnet:

	1977	1978	1979	Total
A. Verwaltungskosten				
— Besoldungen und Entschädigungen	21 450.—	41 900.—	43 100.—	106 450.—
— Verwaltungsauslagen inkl. 1 Urnenabstimmung im Jahre 1979	10 000.—	17 500.—	84 500.—	112 000.—
B. Planungsaufwand				
— Richtplanung	200 000.—	400 000.—	400 000.—	1 000 000.—
— Allg. Planungsarbeiten	12 000.—	24 000.—	24 000.—	60 000.—
C. Beitrag an Dachverband (RZU)	75 000.—	75 000.—	75 000.—	225 000.—
D. Verschiedenes	1 550.—	1 600.—	1 400.—	4 550.—
Totalaufwand:	320 000.—	560 000.—	628 000.—	1 508 000.—
abzüglich				
E. Mutmassliche Staatsbeiträge (an Richtplanung ca. 70 %)	140 000.—	280 000.—	280 000.—	700 000.—
ergibt einen				
NETTO-AUFWAND von ca.	180 000.—	280 000.—	348 000.—	808 000.—

Somit ist in den nächsten 3 Jahren mit einem durchschnittlichen jährlichen Aufwand von Fr. 270 000.— zu rechnen.

Aufgrund der letztbekannten Steuerkraft für die Jahre 1971/73 ergeben sich pro Jahr die nachstehenden geschätzten Belastungen:

Gemeinde	Einwohner 1. 1. 1976	Steuerkraft Mittelwert 71/73	%	Verteiler			Total
				1977	Kostenanteile pro 1978	1979	
Bassersdorf	5 358	3 137	4.27	7 686.—	11 956.—	14 860.—	34 502.—
Dietlikon	4 886	3 603	4.90	8 820.—	13 720.—	17 052.—	39 592.—
Dübendorf	20 092	12 307	16.75	30 150.—	46 900.—	58 290.—	135 340.—
Fällanden	5 710	3 999	5.44	9 792.—	15 232.—	18 931.—	43 955.—
Kloten	15 835	12 854	17.49	31 482.—	48 972.—	60 865.—	141 319.—
Maur	5 390	3 642	4.96	8 928.—	13 888.—	17 261.—	40 077.—
Nürens Dorf	2 920	1 323	1.80	3 240.—	5 040.—	6 264.—	14 544.—
Opfikon	11 475	9 988	13.59	24 462.—	38 052.—	47 293.—	109 807.—
Rümlang	5 582	3 215	4.37	7 866.—	12 236.—	15 208.—	35 310.—
Schwerzenbach	2 567	2 010	2.73	4 914.—	7 644.—	9 500.—	22 058.—
Volketswil	9 770	5 490	7.47	13 446.—	20 916.—	25 996.—	60 358.—
Wallisellen	10 381	9 976	13.57	24 426.—	37 996.—	47 224.—	109 646.—
Wangen-Brüttisellen	3 610	1 952	2.66	4 788.—	7 448.—	9 256.—	21 492.—
	103 576	73 496	100.00	180 000.—	280 000.—	348 000.—	808 000.—

Die errechneten Kostenanteile basieren auf der letztbekannten durchschnittlichen Steuerkraft 1971/73.

Nach Abschluss der Richtplanung ist voraussichtlich mit geringeren jährlichen Ausgaben zu rechnen. Für die Verwirklichung der regionalen Planung (z. B. regionale Freihaltezone) hat der Kanton als festsetzende Stelle finanziell aufzukommen.

6. Aufhebung des bisherigen Vereins ZPG

Mit der Genehmigung der neuen Verbandsordnung, d. h. der Zustimmung zum neuen Zweckverband, kann der bisherige Verein ZPG aufgehoben werden. Das Vereinsvermögen, welches per Ende 1975 Fr. 49 035.15 betrug, wird auf den neuen Zweckverband übertragen.

7. Anpassung der Gemeindeordnung

Das neue Planungs- und Baugesetz sowie der auf ihm beruhende Zweckverband «Zürcher Planungsgruppe Glattal» bedingen einige Anpassungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung. So ist festzulegen, welche kommunale Instanz für die Festsetzung des Gesamtplanes und des Erschliessungsplanes sowie den Erlass von Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen als zuständig zu erklären sei. Für die Stadt Opfikon scheint es zweckmässig, diese Kompetenz dem Grossen Gemeinderat zu übertragen. § 43 der Gemeindeordnung ist entsprechend abzuändern und zu ergänzen. Die Festsetzung von Werkplänen ist nach der Empfehlung der RZU dem Stadtrat zu übertragen, was eine Ergänzung von § 50 der Gemeindeordnung bedingt.

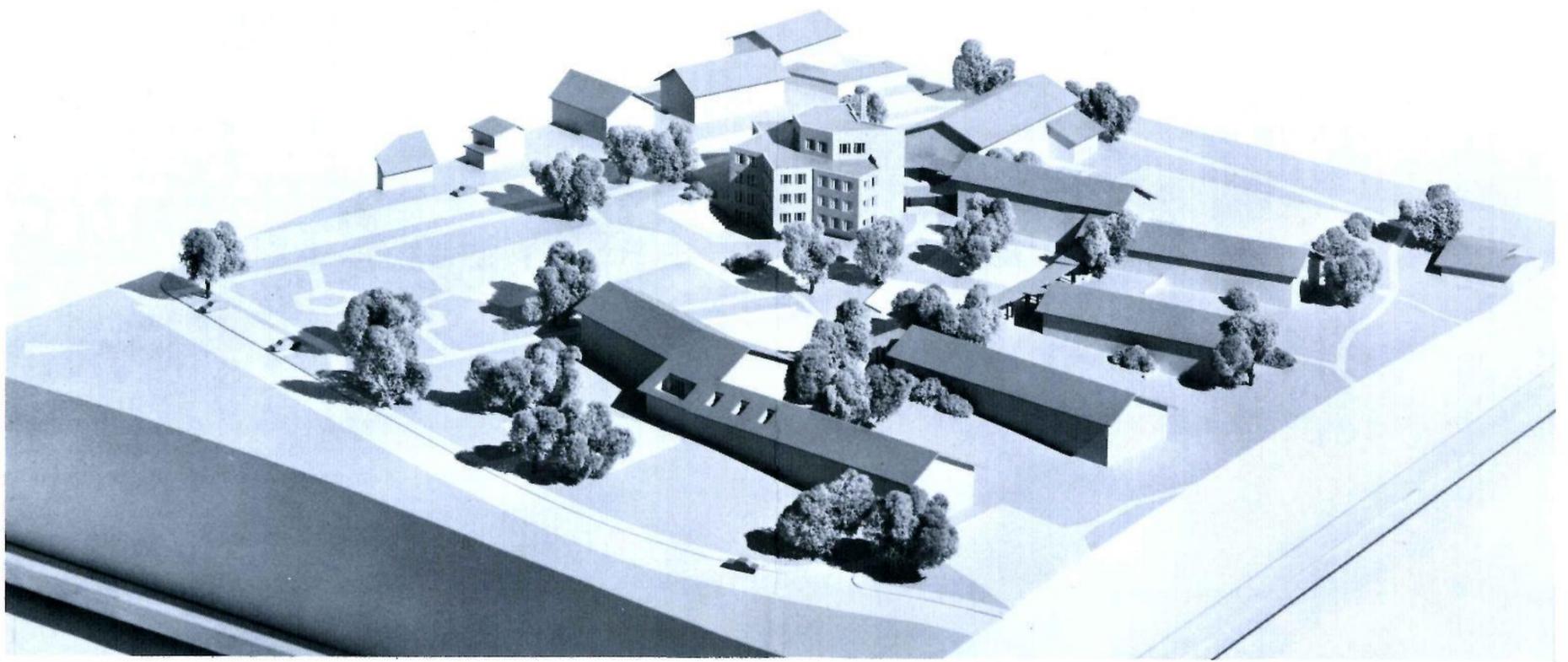
Nach der neuen Verbandsordnung hat die Stadt Opfikon drei Delegierte in die Planungsgruppe Glattal abzuordnen, wovon wenigstens einer dem Stadtrat anzugehören hat. Demgemäss ist § 49 der Gemeindeordnung in dem Sinne zu ergänzen, dass der Stadtrat aus seiner Mitte den stadträtlichen Delegierten wählt. Die übrigen beiden Delegierten sollen durch den Grossen Gemeinderat gewählt werden, was durch die entsprechende Ergänzung von § 42 festzuhalten ist.

8. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Gründungsvertrag wurde von der Planungsgruppe Glattal zusammen mit den Gemeindebehörden gemeinsam erarbeitet. Er hat im Vernehmlassungsverfahren und anlässlich der Delegiertenversammlung vom 6. Oktober 1976 allseitige Zustimmung gefunden.

Die Verbandsordnung erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Den Gemeinden sichert sie die Möglichkeit, in angemessener Weise Einfluss zu nehmen auf die Planung der regionalen Stufe und die Erfüllung der überörtlichen Planungsaufgaben.

Grosser Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.



Antrag

- Für den Umbau und die Erweiterung der Schulanlage Halden in eine Oberstufenanlage wird ein Kredit von Fr. 11 800 000.— bewilligt.**
- Der Kredit erhöht oder reduziert sich um die Änderung des Baukostenindex, die in der Zeit zwischen dem Aufstellen des Kostenvoranschlags (Oktober 1976) und der Bauausführung eintritt.**

Bericht

1. Vorgeschichte

Die Schulanlage Halden wurde in den Jahren 1952–1957 als gemischte Schulanlage für die Primarschule und die Oberstufe gebaut. Infolge der raschen Zunahme der Schülerzahl durch die Bevölkerungsentwicklung und der damit verbundenen Überbauung neuer Quartiere wurde dann die Primarschule mit dem Bezug der Anlagen Mettlen und Lättenwiesen dezentralisiert. Im Zuge dieser Massnahmen beschloss die Schulpflege, dass

die Anlage Halden als Oberstufenzentrum der Gemeinde dienen soll.

Bereits im Jahre 1968 befasste sich daher die Schulbehörde mit den Konsequenzen, welche sich aus der Anpassung an eine reine Oberstufenanlage ergeben. Gemäss dem damaligen Planungsziel der Gemeinde wurde der Umbau und die Erweiterung auf die Benützung durch 28 Schulklassen geplant.

Am 27. September 1971 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von Fr. 90 000.— für die Durchführung eines Wettbewerbes. Der Wettbewerb wurde

von Architekt Roland Gross, Zürich, gewonnen. Am 7. Mai 1973 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von Fr. 460 000.— für die Erstellung eines Projektes mit Kostenvoranschlag.

Merkmal des ausgearbeiteten Projektes war ein den bestehenden Pavillons auf Seite Glatt vorgelagerter Neubaustrakt mit den erforderlichen Spezialräumen. Für das Schulsekretariat und die Abwartwohnung war ein neues Gebäude in der Ecke Oberhauser-/Schulstrasse vorgesehen. Die gesamten Bauaufwendungen wurden auf Fr. 17 234 000.— veranschlagt.

Am 2. Dezember 1974 lehnte der Grosse Gemeinderat den Antrag des Stadtrates auf Gewährung eines Weiterbearbeitungskredites von Fr. 250 000.— ab. Gleichzeitig erklärte er eine von Dr. Th. Ulrich eingereichte Motion als erheblich, die den Stadtrat beauftragte, das Raumprogramm und das Projekt zu überprüfen, mit dem Ziel, wesentliche Kosten einzusparen. Die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzte Kommission, die sich aus Mitgliedern des Stadtrates, der Schulpflege und der Lehrerschaft zusammensetzte, liess vorerst vom Ingenieurbüro Gujer, Rümlang, eine Prognose über die Entwicklung der Schülerzahlen ausarbeiten.

Gestützt auf die Prognose Gujer sowie auf das überarbeitete Planungsziel der Stadt Opfikon beschloss die Schulpflege eine Reduktion des Raumprogrammes um 4 Klassenzimmer und um die zugehörigen Nebenräume. Ferner wurden 2 Handarbeitszimmer, eine Holzwerkstatt mit Nebenräumen, sowie das Schulsekretariat weggelassen. Gleichzeitig wurde auch die Gelegenheit benützt, im Sinne neuer Erkenntnisse für die Bedürfnisse einer Oberstufenanlage gewisse Anpassungen am Raumprogramm vorzunehmen.

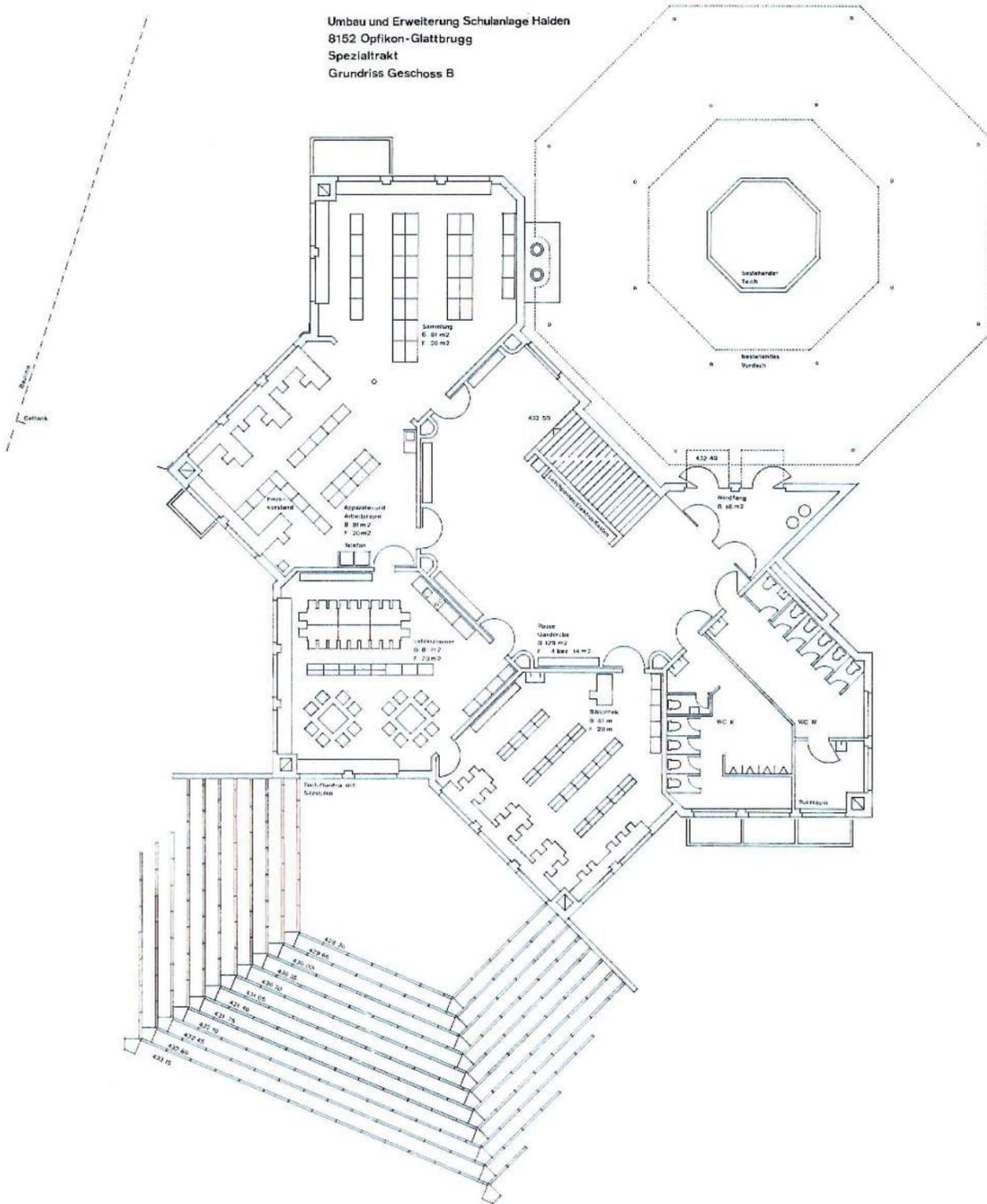
2. Bedürfnis

Der Bericht Gujer, sowie die Schülerstatistik der Schulpflege zeigen, dass die Oberstufen-Schülerbestände noch bis zum Schuljahr 1979/80 auf gegen 500 Schüler ansteigen, dann aber wieder auf das heutige Niveau von rund 440 Schülern zurückfallen werden. Das gegenüber dem ursprünglichen Kostenvoranschlag reduzierte Raumprogramm ist diesen langfristigen Planungsgrundlagen angepasst worden.

Mit dem Ziel, die gemischte Anlage (Primarschule und Oberstufe) an eine reine Oberstufenanlage anzupassen, musste die Priorität nicht auf die Beschaffung von mehr Klassenzimmern, sondern auf die Erweiterung des Flächen- und Spezial-



Umbau und Erweiterung Schulanlage Halden
8152 Opfikon - Glattbrugg
Spezialtrakt
Grundriss Geschoss B



Der Bau ist in zwei Phasen vorgesehen:

- vorerst soll der Spezialraumtrakt erstellt werden, um Unterrichtsräume während dem Umbau der einzelnen Pavillons sicherzustellen,
- anschliessend werden die bestehenden Pavillons umgebaut, und die Turnhallen einer Gesamtrenovation mit Umbau der Duschen- und Garderobenräume unterzogen.

Die bereits neu erstellten Schulküchen und die Metallwerkstatt im Pavillon D bleiben bestehen.

Die Arbeiten werden 1981 abgeschlossen.

4. Projektbeschreibung

4.1 Allgemeines

Für die Ausarbeitung des Projektes war folgender Kriterienkatalog zu beachten:

- Erhalten der alten Anlage mit möglichst wenig Eingriffen, Berücksichtigung des Grüngürtels
- Erhalten der Parklandschaft und des alten Baumbestandes
- Erhalten der Transparenz der Anlage sowohl in Nordsüd- als auch in Ostwest-Richtung.

Das Merkmal des durch Arch. Gross überarbeiteten Projektes ist ein sternförmiger Baukörper, der anstelle des heutigen Singsaales gebaut werden soll.

Es unterscheidet sich vom ursprünglichen Projekt unter anderem dadurch, dass anstatt des sehr langen, flachen Spezialtraktes ein mehrgeschossiger Bau erstellt werden soll. Durch diese konzentrierte Bauweise lassen sich wesentliche Kosteneinsparungen erzielen, wobei die gesetzten Planungskriterien in keiner Art und Weise tangiert werden. Dem Architekt ist es auch gelungen, im gleichen Neubau den Singsaal verbessert zu ersetzen.

In den bestehenden Pavillons A—D sowie im Turnhallentrakt werden die notwendigen Umbauten vorgenommen, wobei gleichzeitig auch die unumgänglichen Renovationen durchgeführt werden. Äusserlich sind nur unwesentliche bauliche Veränderungen notwendig. Aus betrieblichen Gründen ist der Bau einer gedeckten

raumangebotes gesetzt werden. Unter Spezialräumen sind zu verstehen:

- Sprachlabor
- Gruppenarbeitsräume (dienen auch als Besprechungszimmer mit Eltern, oder für den Berufsberater etc.)
- Schülerbibliothek
- Vorbereitungsräume
- Werkstätten
- Medienzimmer
- Apparateräume
- Schüleraufenthaltsraum

Die heutigen Klassenzimmer in der Anlage weisen teilweise Flächeninhalte von weniger als 60 m² auf, während die kantonalen Normen mindestens 74 m² betragen. Die technischen Einrichtungen in den Klassenzimmern (Beleuchtung, Ausrüstung mit neuzeitlichen Unterrichtshilfen etc.) und in den Naturkundezimmern sind zum Teil veraltet und für den Unterricht an der Oberstufe ungeeignet geworden.

Der Mangel an Spezialräumen und die Erschwernisse der Unterrichtsgestaltung wurden bisher in Kauf genommen, im Bewusstsein, dass eingreifende Umbauten und Erweiterungen notwendig werden. Seit Jahren wurden auch aus dem gleichen Grund an den Gebäuden nur noch die absolut unaufschiebbaren Reparaturarbeiten erledigt, während grössere Investitionen für den planmässigen Unterhalt und Renovationen immer wieder hinausgeschoben wurden.

Ein weiterer Aufschub lässt sich nun nicht mehr verantworten. Insbesondere sind folgende Sanierungen vorzunehmen:

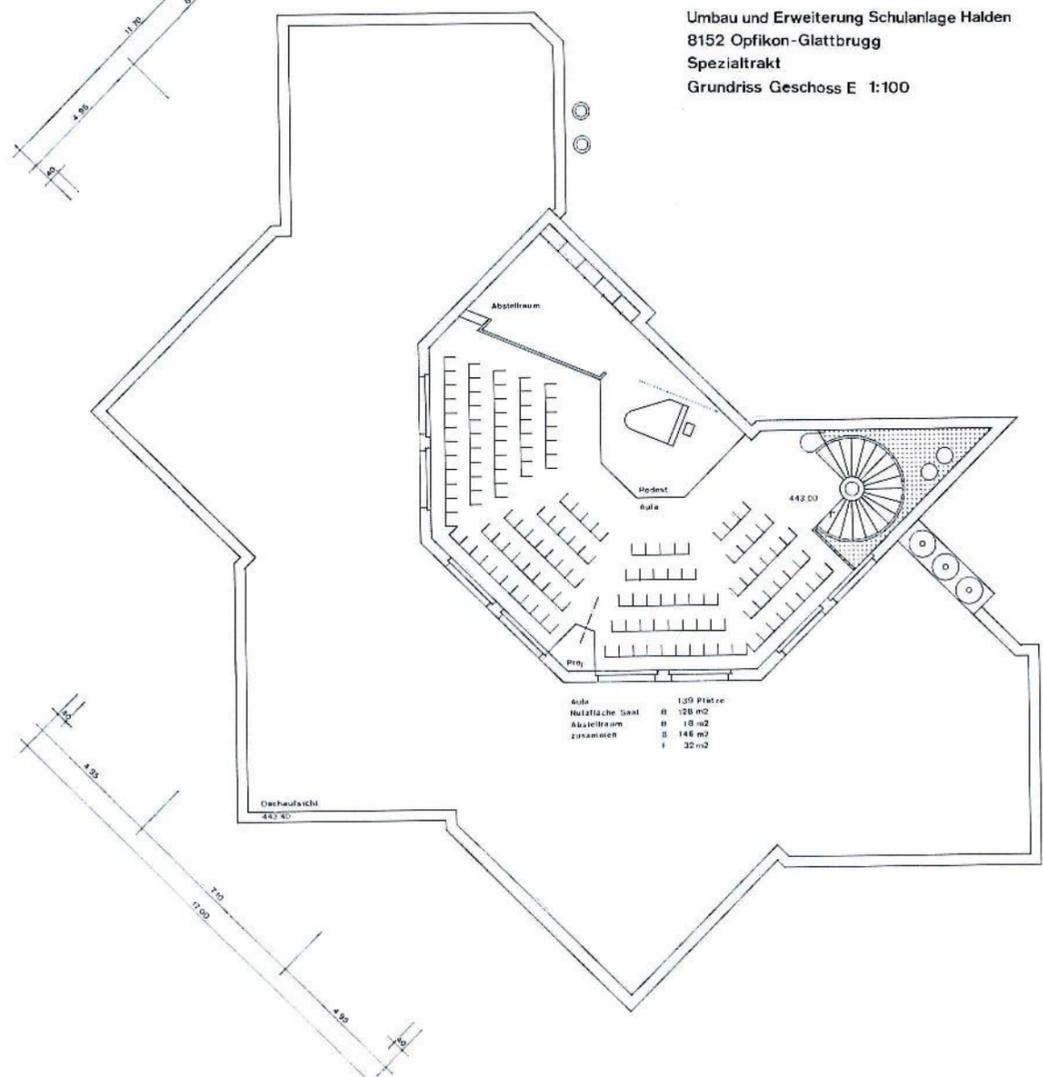
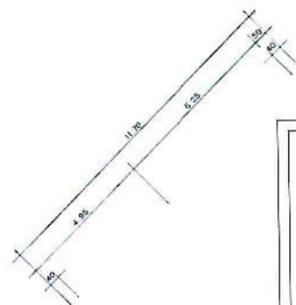
- Heizung und Tankanlagen
- Storenanlagen
- WC-Einrichtungen (zum Teil noch für die Unterstufe)
- Kanalisation
- Aussenrenovationen
- Innen-Renovation der Klassenzimmer
- Turnhallen (neue Fenster, Duschen, Garderoben, Geräteraume)
- Aussensportanlagen

- Plätze neu teeren
- Renovation des Singsaals

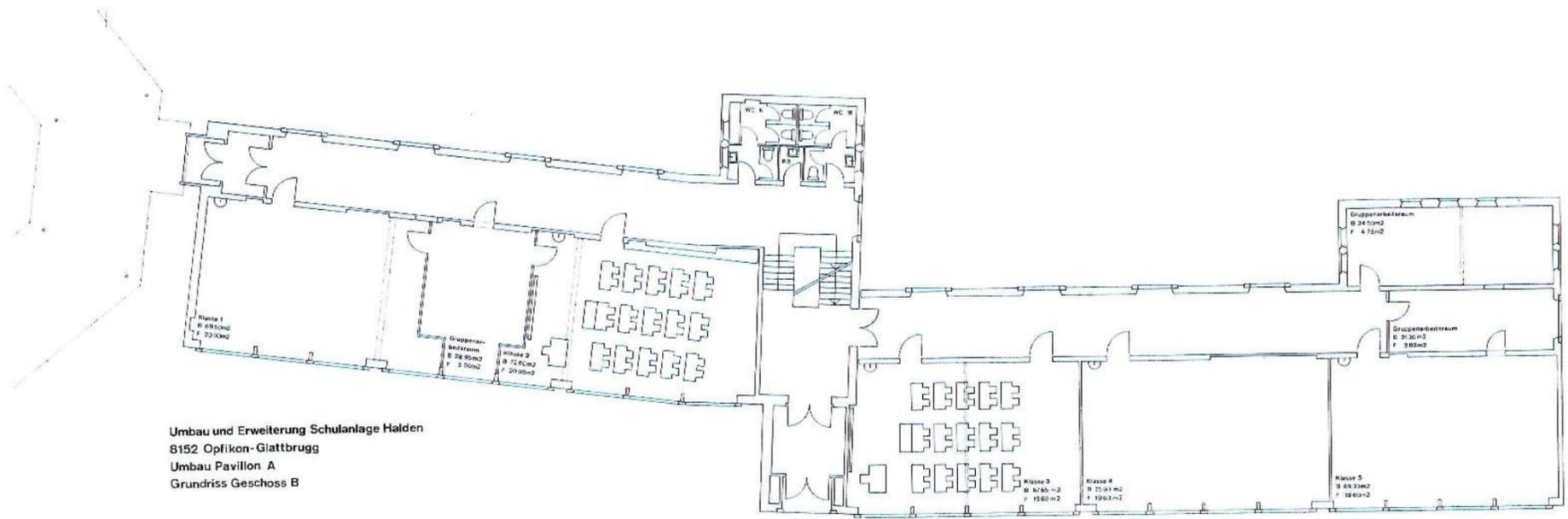
Selbstverständlich sind alle diese Arbeiten im vorliegenden Projekt vorgesehen. Es bringt uns eine Oberstufenanlage, wie sie in den meisten mit der Stadt Opfikon vergleichbaren Gemeinden verwirklicht ist.

3. Zeitplan

Damit die Oberstufe die ihr zugeordnete Aufgabe möglichst bald optimal erfüllen kann und im Interesse der im Abschnitt 2 begründeten Sanierung der Anlage soll der Baubeginn spätestens Mitte 1977 erfolgen.



Umbau und Erweiterung Schulanlage Halden
8152 Opfikon - Glattbrugg
Spezialtrakt
Grundriss Geschoss E 1:100



Umbau und Erweiterung Schulanlage Halden
8152 Opfikon-Glattbrugg
Umbau Pavillon A
Grundriss Geschoss B

Verbindung zwischen den einzelnen Pavillons vorgesehen.

Im Interesse der Kostenersparnis wird auf eine Klimaanlage verzichtet und lediglich eine mechanische Belüftung in den Pavillons eingebaut.

4.2 Spezialtrakt

Der 3- bzw. 4-geschossige, sternförmige Spezialtrakt enthält sämtliche Spezialräume, die für die Oberstufenanlage notwendig sind. In diesem Baukörper sind untergebracht:

- Untergeschoss
 - Heizungs- und Lüftungsanlagen
 - 2 Oeltanks à 198 000 Liter
 - Sprachlabor 72 m²
 - Schüleraufenthaltsraum 82 m² (für Zwischenstunden usw.)
 - Materialraum 82 m²
 - Pausenraum und Garderobe
- Erdgeschoss
 - Schülerbibliothek 81 m²
 - Lehrerzimmer 81 m²
 - Apparate- und Arbeitsraum 81 m² (Fotolabor usw.)
 - Sammlung 81 m²
 - Pausenraum und Garderobe
 - WC Knaben und Mädchen
- 1. Stock
 - 2 Naturkundezimmer à 81 m²
 - 1 Vorbereitungs- und Sammlungszimmer 81 m²

- Medienraum 81 m² (Schulfunk, -Fernsehen, Tonband)
- Vorbereitungsraum und Dunkelkammer 81 m²
- Pausenraum und Garderobe
- 2. Stock
 - 3 Mädchenhandarbeitszimmer 81 m²
 - 1 Zeichenraum 81 m²
 - 1 Werkraum 81 m²
 - Pausenraum und Garderobe
 - WC Knaben und Mädchen
- 3. Stock
 - Aula – Singsaal für 139 Personen, 128 m²
 - Abstellraum 18 m²

Der Spezialraumtrakt ist mechanisch belüftet. Auf seiner Aussenseite ist eine Freiluftarena mit Sitzstufen vorgesehen.

4.3 Turnhallen

Der Turnhallentrakt wird einer Gesamtrenovation unterzogen. Im Untergeschoss werden die Heizanlagen entfernt, an deren Stelle kann ein zweckmässiger Geräteraum eingerichtet werden. Im Zwischengeschoss werden eine Dusche und zwei Garderobenräume eingerichtet. Im Erdgeschoss wird die WC-Anlage geändert und ein Arbeits-/Sitzungszimmer eingebaut. Für die Lehrer werden Umkleide- und Duschkabinen erstellt. Damit die Geräte der oberen Halle zweckmässiger untergebracht werden können, wird auf

der Nordwestseite ein eingeschossiger Geräteraum angebaut.

Im Obergeschoss wird die Abwartwohnung entfernt, an deren Stelle werden zwei Garderoben und ein Duschenraum eingerichtet.

4.4 Pavillon A

Durch den Umbau entstehen 7 Klassenzimmer mit 4 Gruppenarbeitsräumen. Im Untergeschoss wird zur bestehenden Holzwerkstatt eine Metallwerkstatt mit den nötigen Lagerräumen eingerichtet. Die beiden Schulküchen mit den notwendigen Nebenräumen sind bereits erstellt.

4.5 Pavillon B und C

Durch den Umbau werden 8 Klassenzimmer und 5 Gruppenarbeitsräume geschaffen. Im übrigen bleiben diese Pavillons unverändert.

4.6 Pavillon D

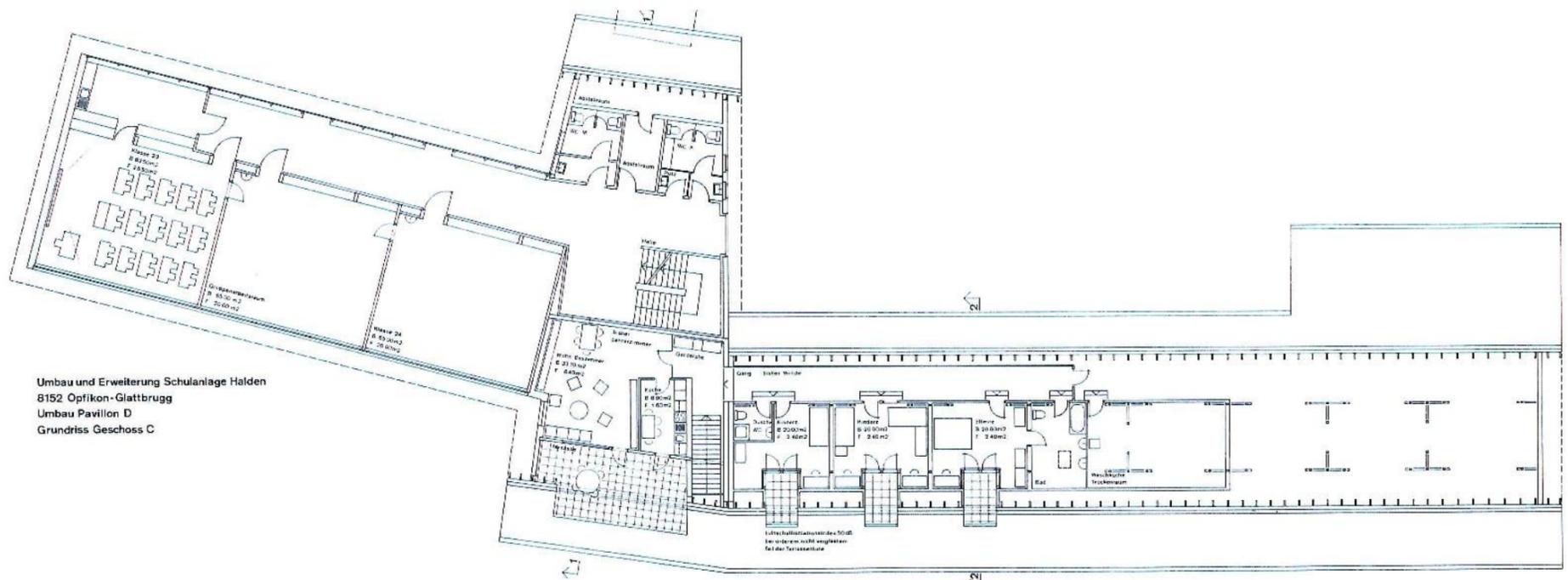
In diesem Pavillon entstehen 9 Klassenzimmer und 4 Gruppenarbeitsräume. Im Untergeschoss befindet sich die neu eingerichtete Metallwerkstatt.

Zusätzlich ergibt sich in diesem Pavillon die Möglichkeit, die Abwartwohnung, die bis jetzt im Turnhallentrakt untergebracht ist, im Windengeschoss einzubauen. Der Einbau bedingt nur relativ kleine Dacheinschnitte, die nach aussen sichtbar sind. Im übrigen ergibt sich äusserlich keine wesentliche Änderung dieses Traktes.

4.7 Zusammenfassung des Raumprogrammes

- a) Umbau und Renovation
 - Pavillon A—D
 - 24 Klassenzimmer
 - 13 Gruppenarbeitsräume
 - 2 Schulküchen mit Nebenräumen
 - 1 Holzwerkstatt und
 - 2 Metallwerkstätten mit Nebenräumen
 - 1 Abwartwohnung
- Turnhallentrakt
 - 2 Turnhallen mit Nebenräumen
- b) Neubau Spezialtrakt
 - 1 Singsaal
 - 1 Sprachlabor
 - 1 Schüleraufenthaltsraum
 - 1 Materialraum
 - 1 Schülerbibliothek
 - 1 Zentrales Lehrerzimmer mit Raum für Apparate und Sammlung
 - 2 Naturkundezimmer mit Sammlungs- und Vorbereitungszimmer
 - 1 Medienzimmer mit Nebenräumen
 - 3 Mädchenhandarbeitszimmer
 - 1 Zeichenraum
 - 1 Werkraum

Das Raumprogramm ist von der Schulpflege und Lehrerschaft gutgeheissen worden. Ferner hat die Erziehungsdirektion die Genehmigung in Aussicht gestellt, da die umgebaute Anlage auch auf Grund der neuesten Abklärungen allen künftigen Anforderungen an eine Oberstufenanlage entspricht.



Umbau und Erweiterung Schulanlage Halden
8152 Opfikon-Glattbrugg
Umbau Pavillon D
Grundriss Geschoss C

5. Baukosten

	Neubau Fr.	Umbau Fr.	Total Fr.
Grundstück	—.—	—.—	—.—
Vorbereitungsarbeiten	—.—	—.—	246 000.—
Gebäude	4 172 000.—	4 620 000.—	8 792 000.—
Betriebseinrichtungen	93 000.—	—.—	93 000.—
Umgebung	—.—	—.—	1 080 000.—
Baunebenkosten ohne Wettbewerb ohne Projekt 1974 ohne Finanzierungskosten	—.—	—.—	230 000.—
Ausstattung	590 000.—	345 000.—	935 000.—
Unvorhergesehenes und Diverses	—.—	424 000.—	424 000.—
Total Anlagekosten	4 855 000.—	5 389 000.—	11 800 000.—
Vorausleistungen			
— Metallwerkstatt und			120 000.—
— Schulküchen, rund			795 000.—
Gesamtaufwendungen			12 715 000.—
Aufwendungen laut 1. Projekt			17 234 000.—
Erzielte Einsparungen			4 519 000.—

An die Neubaukosten können Subventionen im üblichen Rahmen erwartet werden. Auch für den Umbau der Pavillons kann mit Staatsbeiträgen gerechnet werden.

6. Schlussbemerkungen

Der Umbau und die Erweiterung der Schulanlage Halden entsprechen einem dringenden Bedürfnis. Durch die intensive Überarbeitung des ursprünglichen Projektes konnten erhebliche Kosten eingespart werden. Die Realisierung ermöglicht der Oberstufe, ihren Auftrag optimal zu erfüllen, und schliesst gleichzeitig die Sanierung der nun bald 25jährigen Schulanlage mit ein.

Grosser Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

